

STURM - Photovoltaikanlagen - St1123.15

Mit den Gebäuden fest verbundene Photovoltaikanlagen samt dazugehörigen Elektroinstallationen und Wechselrichtern sind mitversichert. Gemäß Artikel 3 Punkt 1.3 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB wird vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz auch auf die Verglasung dieser Kollektoren erstreckt.

Für auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers freistehende Photovoltaikanlagen besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies besonders vereinbart und auf der Polizze angeführt ist.